

spiele für diese Entwicklung hätte L. bei H. GRISAR in der Zs. f. kathol. Theol. 1880, H. GELZER in den Jb. für protest. Theol. 1887, J. FRIEDRICH in seinem 1889 erschienenen Buch über die Konstantinische Schenkung, sowie in der Rezension dieses Werkes von P. SCHEFFER-BOICHORST (Gesammelte Schriften 1, 49) gefunden. Der Schluß des Aufsatzes krankt daran, daß sich der Vf. die neueren Ausgaben der MG. vielfach hat entgehen lassen, deren Anmerkungen ihm manche Hinweise geliefert hätten. Verhängnisvoll wirkt sich die Benutzung veralteter Drucke bei dem S. 73 N. 4 zitierten Gesetz Ottos III. vom Herbst 998 aus, das noch nach einer Ausgabe von 1662 zitiert wird. Dort heißt es in der Datierungszeile, daß dem Erzbischof von Mailand *nomen papae*, nicht *papatum*, wie L. mit HOLSTENIUS auf Grund der Farfenser Tradition liest, genommen worden sei. Mit Recht hat sich WEILAND in seiner Ausgabe der Const. 1, 51, wo zu dem Chronicon Farfense noch das mit diesem an der fraglichen Stelle übereinstimmende Regesto di Farfa (ed. BALZANI-GIORGI 2, 187 f.) nachzutragen ist, für die sachlich allein haltbare Lesart *nomen papae* entschieden, die eine gute Florentiner Hs. des 11. Jh. bewahrt hat. So gelesen erweist sich das Gesetz Ottos III. als Abschluß der von L. skizzierten Entwicklung: im J. 998 ist dem Kirchenfürsten, der auf Grund des Ansehens und Alters seiner Kirche es noch allein wagen konnte, einen schon zum päpstlichen Reservat gewordenen Titel zu beanspruchen, dies Vorrecht genommen worden. Gregor VII. hat nur noch den Schlußstrich gezogen. An diesem Punkte kommt L. wiederum nicht über Zweifel und Unklarheiten heraus, weil ihm die entscheidende Literatur unbekannt geblieben ist. Er nennt zum Dictatus papae nur die Ausgaben von JAFFÉ, MIGNE und MIRBTS Quellensammlung, d. h. allein deren 1. Auflage. L. glaubt deshalb mit Berufung auf PEITZ noch gegen die seit langem preisgegebene These SACKURS, der den Dictatus auf Deusededit zurückführen wollte, polemisieren zu müssen. Ein Blick in E. CASPARS Ausgabe des Registrum (MG. Epist. sel. 2), die schon seit 1920 vorliegt, hätte ihn belehrt, daß seit BLAULS Aufsatz im Archiv für Urkundenforschung 4 kaum daran zu zweifeln ist, daß der Dictatus nicht nur von Gregor stammt, sondern sogar von ihm persönlich diktiert ist. CASPARS Anmerkungen hätten L. weiter gezeigt, wie die von ihm angezogenen §§ 9—11 zu interpretieren sind. In § 10 liegt der Ton nicht auf *papa*, sondern darauf, daß nur der